



**Universität für Bodenkultur Wien**  
Department für Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften

# **Der Österreich-Konvent - eine konstruktiv-kritische Zwischenbilanz**

Manfried Welan

Diskussionspapier  
DP-29-2007  
Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

September 2007

## **Der Österreich-Konvent – eine konstruktiv-kritische Zwischenbilanz<sup>1</sup>**

Vortrag im Rahmen des vom Land Salzburg  
veranstalteten Symposium  
„Föderalismus für das 21. Jahrhundert:  
neue Bundesstaatlichkeit zwischen Effizienz und Legitimität“  
am 12. April 2007  
Fachhochschule Salzburg

### Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| 1. Ein Blick zurück  | 2  |
| 2. Hat Österreich eine Verfassung? Nein, aber sie funktioniert | 4  |
| 3. Verfassungsreform und Verfassungskonvent                    | 6  |
| 4. Der Verfassungskonvent – Bauhaus für den Hausbau            | 9  |
| 5. Ein Blick nach vorn   | 13 |

---

<sup>\*)</sup> Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität für Bodenkultur Wien, Feistmantelstraße 4, A-1180 Wien, Österreich.

<sup>1</sup> Die Vortragsform wurde beibehalten

## **1. Ein Blick zurück**

Wer 40 Jahre das Problem einer großen Verfassungsreform in Österreich teilnehmend beobachtet hat, dem erscheint der Österreich-Konvent wie ein Wunder. Aufgrund der Erfahrung musste er nämlich davon überzeugt sein, dass auch diesmal „nichts dabei herauskommt“.

Als ich Anfang der 70er Jahre für Karl Schleizer das Konzept einer Verfassungsreform nach dem Beispiel der Schweiz skizzierte, war ich noch reformgläubig. Mit Neisser und Ermacora konzipierte ich einen Fragenkatalog, Befragungen usw. Die private Initiative blieb ohne politische Konsequenz.

Jahrzehntlang gab es Diskussionen und Ansätze, die österreichische Bundesverfassung zu reformieren. Aber es kam nichts oder nur Papier dabei heraus. Die Grundrechtsreform ist ein Lehrbeispiel dafür. Bundeskanzler Josef Klaus setzte Ende 1964 a titre personell ein Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte ein. Es tagte bis 1973, hielt bis dahin 87 Sitzungen ab und produzierte eine Bibliothek an Papier. Die Meinungsverschiedenheiten von Rot und Schwarz konnten nicht beseitigt werden. Deshalb setzte man ein Redaktionskomitee ein. Dieses tagte neun Jahre lang in 94 Sitzungen. Diesmal wurden Vorschläge mit Alternativen für Grundrechtsformulierungen produziert. Der Sektionschef des Verfassungsdienstes Edwin Loebenstein arbeitete im Auftrag des Bundeskanzlers Kreisky einen Text aus. Aber man hatte keinen politischen Konsens gefunden. Daher setzte Bundeskanzler Sinowatz 1985 ein „politisches Grundrechtskomitee“ ein. Ihm gehörten der schon seit 1964 diesen Gremien angehörende Heinrich Neisser, Peter Kostelka und Franz Löschnak an. Immerhin wurden das neue Verfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit 1988 aufgrund dieser Arbeit erlassen. Weiters erfolgten vier Enqueten, die das Bundeskanzleramt abhielt.

Nach Johann Nestroy ist die Wirklichkeit immer das schönste Zeugnis für die Möglichkeit. So wurde ich im Laufe der Zeit aus einem Reformidealisten ein Reformrealist und -skeptiker. Es gab ja viele Diagnosen des Verfassungsrechts, auch Konzepte, aber keine Konsequenzen. Daher kam es vielfach zur Resignation und man sagte der Politik therapeutischen Nihilismus nach. Botschaften mochte man noch hören, den Glauben an eine große Verfassungsreform aber musste man

verlieren. Dagegen mag man einwenden, dass es doch viele kleine Reformen gab. Ja, vielleicht viel zu viele. Verfassungsrecht wurde am laufenden Band produziert. Aber ohne Maß und Ziel.

Politischer Inkrementalismus und opportunistische Anlassgesetzgebung haben das Verfassungsrecht zu einem komplizierten Flickwerk gemacht. Es wurde eine flüssige Rechtsmaterie, die nicht einmal Spezialisten im Ganzen und im Einzelnen kennen. Damit ähnelt es manchem modernen Kunstwerk, das wenige verstehen, wenn sie es sehen oder hören und das doch geradezu authentischer Ausdruck seiner Zeit ist.

## **2. Hat Österreich eine Verfassung? Nein, aber sie funktioniert!**

Die Bundesverfassung 1920 war ein großes Werk. Sie wird oft Kelsen-Verfassung genannt. Aber sie war das Werk der zwei Großparteien. Verfassungsrecht wurde das, was sie daraus machten.

Ihre Klarheit im Stile Kelsen machte sie schön. Aber ohne Grundrechte war sie ein Torso. Die Großparteien konnten sich freilich bis heute nicht auf einen Grundrechtskatalog einigen.

Die Bundesverfassung hat sich im großen und ganzen bewährt. Insbesondere ihr politischer Kern, die Regelungen über das Regierungssystem, funktionieren offenbar zur Zufriedenheit aller politischen Eliten. Die Weimarer Reichsverfassung 1919, der unsere Bundesverfassung insbesondere in der Fassung 1929 nachgebildet ist, ist nicht zuletzt an den Widersprüchen eines solchen Regierungssystems zugrundegegangen. Aber aus guten Gründen funktionierte es bei uns in der Zweiten Republik. Es ist auch bemerkenswert, dass der Österreich-Konvent daran nichts Wesentliches geändert haben wollte.

Die Verfassung funktioniert, aber sie hat an Ordnung und Übersichtlichkeit verloren. Das Verfassungsrecht umfasst mehr als 2000 Seiten Text und gegen 1.400 spezielle Verfassungsregelungen und es gab über Hundert Änderungen der Verfassung als solcher. Deshalb ist die österreichische Verfassung ohne und mit dem Verfassungsrecht die umfangreichste aller EU-Mitgliedsstaaten.

Zersplittertheit und Zerstreutheit bewirkten eine geradezu einmalige Unübersichtlichkeit. Das bedeutet Rechtsunsicherheit auf einem Gebiet, das Symbol der Rechtssicherheit sein soll.

Verfassungsrecht ist durch Detaillismus und Kasuistik gekennzeichnet. Es ähnelt nicht nur sprachlich dem Verwaltungsrecht. Die „Verwaltungsmäßigkeit der Verfassung“ hängt mit der Tradition eines Verwaltungsstaates zusammen. Es ist auch die Folge der Rechtstechnik des Mandariniats, welches Verfassungsrecht konzipiert. Die „Verfassungsverwaltung“ hat eine Neigung zur „Verwaltungsverfassung“. Aber was die Verfassungsverwaltung machte, war doch

letzten Endes Kodifizierung rot-schwarzer Politik. Die „Verfassungspartnerschaft“ der beiden Großparteien hatte eben gerade als praktizierte Tagespolitik Konsequenzen für die Grundordnung.

Diese Entwicklung einer Verfassungspolitik eigener Art und ihre Kodifizierung führten zur „Entpolitisierung“ des Verfassungsrechts. Patchwork-Verfassungsrecht führte von Zeit zu Zeit zur Frage, in welcher Verfassung Österreich eigentlich lebe.

„Hat Österreich eine Verfassung?“, fragte der Staatsrechtslehrer und Justizminister Hans R. Klecatsky schon Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts.

Felix Ermacora sprach von einer schleichenden, nur schwer fassbaren Verfassungswandlung. Sie habe aus der Verfassung ein Dokument gemacht, das wie ein Pfauenrad schillere und hinter dem eine von politischen Meinungen, von Lehrmeinungen und Meinungen der Verfassungsrichter unkoordiniert getragene Realverfassung stehe. Sie sei von „Verfassungsoportunismus“ beherrscht. Aber über die Realverfassung will ich hier nichts sagen.

Im Jahre ihres achtzigsten Geburtstages und ihres 55. Wiedergeburtstages, also im Jahre 2000 stellte Theo Öhlinger überzeugend fest: „Österreichs Verfassung ist innerlich und äußerlich eine Ruine.“ Mit anderen Worten: Österreich hat keine Verfassung. Aber sie funktioniert doch.

### **3. Verfassungsreform und Verfassungskonvent**

Wer die österreichische Verfassungsgeschichte kennt, weiß, dass große Reformen fast immer nur durch Anstöße von außen möglich wurden. Eric Voegelin hat diese Besonderheit der Entwicklung vom 19. bis ins 20. Jhdt. aufgezeigt und nachgewiesen. Es beginnt 1848. Der zündende Funke für die österreichische Revolution 1848 und die daran anschließende Verfassungsentwicklung war die Februar Revolution in Paris. Der Prozess fand sein vorläufiges Ende mit dem Grundrechtskonvent und dem Verfassungskonvent der EU. Ohne sie wäre es nicht zum Österreich-Konvent gekommen.

Meines Wissens brachte Bundesrat Hösele im März 2002 das Konventsmodell in die Diskussion ein. Aber erst als der Vorsitzende der SPÖ Gusenbauer das Konventsmodell für Österreich vorschlug, begann sich das Rad zu drehen. Jetzt ist Alfred Gusenbauer Bundeskanzler. D.h. er ist Verfassungsminister. Damit ist er für die Verfassungsreform, die er gefördert und gefordert hat, zuständig und dadurch besonders herausgefordert.

Im Frühjahr 2003 fand man sich im Konsens aller Parteien und aller Gebietskörperschaften auf das Konzept des Konvents, die Zusammensetzung und die Ziele. Ihm war die Aufgabe übertragen worden, „Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.“ Die neue Verfassung sollte dabei „eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen.“ Schließlich solle der Konvent „zuletzt auch Textvorschläge für einen straffen Verfassungstext“ ausarbeiten.

Am 30. Juni 2003 wurde der Konvent konstituiert. Schon die Einsetzung war für österreichische Verhältnisse ein Wunder. Das Ergebnis des Konvents könnte man erst recht ein „Wunderwerk“ nennen. Denn der Konvent hat mit seinen 12.000 Seiten Schlussergebnis große und folgenreiche Arbeit geleistet. Engagement und Expertise der Mitglieder waren einmalig. Keine Verfassungsreform in Österreich ist so vorberaten und vorbereitet worden. Das allein wird Folgen haben.

Verfassungsreform ist ein politisches und ein technisches Projekt. Das Technische ist durch den Konvent weitgehend gelöst. Das Politische ist weiterhin komplex. Denn große Stimmung für die Verfassungsreform ist nicht vorhanden. Staatsreform steht nicht an der Spitze, sondern an letzter Stelle der Bedürfnisse der Österreicherinnen und Österreicher. Aber solche Skalen können sich ändern. Immerhin gab es in der öffentlichen Diskussion eine Stimmung für eine grundlegende Staatsreform, vor allem Seitens der Wirtschaft und der Medien. Dabei kam freilich Schlagwörtern wie Abschaffung der Länder, der Landtage, des Bundesrats usw. eine große Bedeutung zu. Aber Schlagwörter gehören auf den Seziertisch.

Die Verfassungsreform ist ein Projekt von Eliten. Damit ist sie auch ein politisches Problem dieser Eliten. Von Anfang an kam Kritik auf. Die bezog sich vor allem auf die Zusammensetzung des Konvents. Er sei kein Spiegelbild der österreichischen Gesellschaft. Aber das sind wohl auch die österreichischen parlamentarischen Körperschaften nicht, obwohl sie vom Volk und sogar nach dem Verhältniswahlrecht gewählt sind. Und war der Verfassungskonvent nicht die personalisierte österreichische Realverfassung? Die Zusammensetzung folgte doch einem politischen Grundbuch. Alle, die in der Realverfassung präsent sind, waren repräsentiert. Aber es waren zu viele Juristen im Konvent. Warum waren andere Wissenschaften nicht vertreten? Damit in Zusammenhang steht die Frage, warum der Konvent nicht von empirischen Daten und Fakten der EU und Österreichs ausging.

Für viele war der Konvent zu wenig öffentlich. Er sei eine geschlossene Gesellschaft von elitärer Repräsentanz gewesen. Aber auf der Homepage des Konvents wurden Dokumente der Konventsarbeit, Tagesordnungsvorlagen, Berichte, Protokolle, stenographische Mitschriften, sogar externe Positionspapiere usw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ausschusssitzungen waren allerdings nicht öffentlich. Man hoffte, durch die Nichtöffentlichkeit offener verhandeln zu können. Aber wie so oft kam es zu einer Ritualisierung.

Die Informationszugänge waren also besonders transparent. Was es aber nicht gab, war eine allgemeine öffentliche interaktive Kommunikation. Die entsprechenden Repräsentanten und Experten sprachen laut ihre Meinungen und repräsentierten

Interessen aus. .Die Diskussion war durch den Vortrag von Forderungen gekennzeichnet. Dadurch kam das Trennende in den Vordergrund. Der große Polylog war eine Summe von Monologen. Das Ganze war l'art-pour-l'art von Juristen für Juristen.

Einen besonderen Vorteil hatte der Verfassungskonvent. Er war, was seine Mitglieder betrifft, das kostengünstigste Projekt, das man sich vorstellen kann. Die Mitglieder arbeiteten ohne Honorar mehr und besser, als bei ähnlichen Veranstaltungen und Projekten gearbeitet wird.

Am 28. Jänner 2005 beendete der Österreich-Konvent nach neunzehn Monaten Arbeit seine offizielle Tätigkeit. Aber das war nicht der Anfang vom Ende. Der Bericht des Konvents wurde in eine Regierungsvorlage transformiert und in den Nationalrat eingebracht. Die Koalitionsverhandlungen haben den Konvent mit anderen Mitteln fortgesetzt und vieles ins Regierungsprogramm transformiert. Die Arbeit wird im kleinen Kreis fortgesetzt. Die Parole kann nur sein: Weitermachen! Bausteine für eine gezielte Verfassungsreform sind jedenfalls vorhanden. Das Bauhaus für den Hausbau!

#### **4. Der Verfassungskonvent – Bauhaus für den Hausbau**

Was hat der Konvent gebracht? Er hat vor allem darüber aufgeklärt, worüber Konsens und worüber Konflikt besteht.

Auf die verschiedenen Auffassungen der Aufgabe einer Verfassung gehe ich nicht ein. So wollten die einen eine Spielregel-Verfassung, die andern eine Werte-Verfassung. Aber es zeichnete sich hier durchaus eine kompromissarische Lösung ab.

Die größte Konfliktlinie betraf und betrifft das Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Vor 35 Jahren charakterisierte ich den „Bundesstaat Österreich als unitarisch, aber kompliziert.“ Ich folgte dem Staatsrechtslehrer Tezner, der schon 1925 kritisierte, dass sich unser Kleinstaat den „Luxus der verwickeltesten aller Bundesstaatsverfassungen geleistet hat.“ Aber es gab doch eine Reihe von Reformen zugunsten der Länder. Die Perchtoldsdorfer Vereinbarung wäre ein Weg zum neuen Föderalismus gewesen. Dagegen ist die Abschaffung der Bundesländer, der Landtage, des Bundesrates oder die Zusammenlegung in die Richtung von Alpenländern und Donauländern kein Weg. Als ehemaliger Landtagspräsident weiß ich: Beim Föderalismus ist ein Rationalismus in der Politik, der Tabula rasa machen und neu anfangen will, verfehlt. Hier ist Politik als „policy of amendment“, als verbessernde Weiterentwicklung bestehender Strukturen die Gestaltungsaufgabe. In dieser Hinsicht gibt es zwischen Verbundlichern und Verländerern, zwischen Zentralisten und Partikularisten doch Kompromisspositionen. Die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeiten auf Bund und Länder stammt noch aus der Welt von Vorgestern und Gestern. Das Abstraktionsniveau der Kompetenzbegriffe entspricht nicht einer Verfassung, sondern einem Bundesministeriengesetz. Das ist historisch erklärbar. Die Verteilung der Aufgaben erfolgte ja nach Ressortgesichtspunkten. Generationen von Juristen haben sich mit dem Glasperlenspiel der Zuständigkeitsermittlung abgemüht. Durch den Beitritt zur EU wurde eine Reform überfällig. Gerade deshalb kann man optimistisch sein. Es gibt doch auch eine Fülle von Literatur. Im übrigen war im Konvent wenig von Europa die Rede. Wir sind schon lange Mitglied der EU. Aber wir denken noch nicht europäisch. Wir denken zu national, ja mininational. Im übrigen hatte man den

Eindruck, dass die Länder im Konvent einheitlicher argumentierten als die Vertreter des Bundes. Die Länder sprachen mit einer Stimme.

Noch stärker zeigte sich die Konfliktlinie zwischen Regierung und Opposition. Effizienz und Effektivität der Regierungstätigkeit auf der einen Seite und Ausbau der Kontroll- und Minderheitenrechte auf der anderen Seite standen sich gegenüber. Zu diesem Themenkomplex gab es parlamentarische Enqueten schon vor Jahrzehnten und es gibt auch hier eine Fülle von Literatur. Die Diskussion hinterließ aber den Eindruck, dass diejenigen, die in der Regierung sind, denken, dass sie nie mehr in Opposition sein werden ....., und dass diejenigen, die in Opposition sind, davon ausgehen, dass sie das für alle Zeiten bleiben werden. Eine Erfahrung nach Jahrzehnten: Das Interessendenken ist stark, das Institutionendenken ist schwach. Die aktuelle Position bestimmt die staatsrechtliche. Das ist auch bei anderen Problemen so, etwa bei Diskussionen über die Bundespräsidentschaft. Traurig, aber wahr. Das Sein bestimmt das Bewusstsein. Vielleicht aber kann die große Koalition großzügig sein.

Es gab aber auch viel Konsens. Manche haben sogar den Gesamtvorschlag des Konventpräsidenten Fiedler einer neuen österreichischen Bundesverfassung, die „Fiedler-Verfassung“, für 75 % und noch mehr konsensfähig gehalten.

Der Konvent hat das Design einer neuen Verfassung entworfen. Man muss kein Verfassungsästhet sein, um ihm mit seinen drei Arten von Verfassungsrecht zu folgen: Verfassungsurkunde, Verfassungstrabanten und Verfassungsbegleitgesetz. Diese Dreifaltigkeit des Verfassungsrechts ist vernünftig. Nach einem relativen Inkorporationsgebot werden die gegen 1400 verfassungsrangigen Normen auf die eigentliche Bundesverfassung, sogenannte Verfassungstrabanten und auf ein begleitendes Verfassungs-Übergangsgesetz aufgeteilt. Bestimmte Verfassungsgesetze werden in die Bundesverfassung aufgenommen, wie z.B. die Finanzverfassung, verfassungsrangige Normen, die man nicht braucht, werden ersatzlos aufgehoben, andere werden auf die einfachgesetzliche Ebene geschoben und alle Änderungen und Ergänzungen und das erscheint mir besonders wichtig, werden ausschließlich in diesen verfassungsrangigen Rechtsbereichen durchgeführt.

Was die Demokratiereform betrifft, so ist jetzt schon die Wahlrechtsreform, Senkung des Wahlalters, Briefwahl im Inland und Erleichterung der Briefwahl im Ausland Konsens der Regierung. Die Stärkung der Einrichtungen der direkten Demokratie, indem kein Volksbegehren mit Auslaufen der Legislaturperiode wieder verfällt und der Senkung des Alters für die Partizipation in diesem Bereich scheinen Konsens zu sein.

Was die Reform des Rechtsstaates betrifft, so liegt der größte Erfolg wohl in der Normierung eines umfassenden Grundrechtskataloges einschließlich sozialer Grundrechte in der Bundesverfassung, auch wenn kein Konsens in bestimmten Einzelheiten besteht.

Auch die Verbesserung des Rechtsschutzes durch die Schaffung von Verwaltungsgerichten I. Instanz auf Bundes- und Landesebene und damit im Zusammenhang der Entfall des administrativen Instanzenzuges und die Eliminierung der Einrichtungen gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG sind Konsens.

Was die Bundesstaatsreform betrifft, so sind Konsense in der Stärkung der Autonomie der Länder hinsichtlich des Abschlusses von Staatsverträgen und die Eliminierung des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage, sowie die Aufwertung des Bundesrates durch Vertretung in Beratungen der Nationalratsausschüsse zu nennen.

Die Eliminierung des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Landtagsbeschlüsse ist mehr als ein symbolischer Akt. Damit ist auch die Fortsetzung der Monarchie in der Republik im Bereich eines Baugesetzes zu Ende. Als ehemaliger Landtagspräsident werte ich dies als großen Erfolg.

Hinsichtlich der Neuaufteilung der Kompetenz zwischen Bund und Ländern besteht immerhin Konsens zur „Schaffung eines 3-Säulen-Modells“. Die erste umfasst Kompetenzen, die ausschließliche Bundeszuständigkeiten betreffen, die zweite betrifft ausschließliche Länderzuständigkeiten und die dritte geteilte Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern.

Hierher gehört auch die Verankerung der Pflicht der Gebietskörperschaften, in finanziellen Angelegenheiten die Ausgaben- und Aufgabenverantwortung, langfristig auch die Einnahmenverantwortung zusammenzuführen. Zum Konsens kommt allerdings der Dissens, wie die Begriffe „Ausgabenverantwortung“ und „Aufgabenverantwortung“, umso mehr „Einnahmenverantwortung“ auszulegen sind.

Konsens bestand auch hinsichtlich der Eliminierung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und der Schaffung einer Bildungsregion in jedem Bundesland. Damit würden Doppelgeleisigkeiten in der Schulverwaltung abgebaut werden.

Als ehemaliger Kommunalpolitiker freue ich mich über den Konsens, dass Gemeindezusammenlegungen der Zustimmung der Gemeindebürger bedürfen und dass den Gemeinden die Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden über die Grenzen der Bundesländer hinaus erweitert werden sollen.

Wer in allen Formen der Selbstverwaltung tätig war, freut sich auch über die Verankerung der Grundsätze über die nichtterritoriale Selbstverwaltung und die der Universitäten als besondere Form der Verwaltung in der Bundesverfassung.

Auf weitere Konsenssplitter wird nicht weiter eingegangen.

## **5. Ein Blick nach vorn.**

Eine große neue Verfassung ist es nicht geworden, aber eine kleine Reform der alten Verfassung wird es werden.. Es kann sogar eine große Reform werden. Und das, gerade das ist ein gutes Ergebnis, das mit gutem Willen erreicht werden kann. Der Verfassungskonvent ist nicht gescheitert. Im Gegenteil: Er hat uns gescheiter gemacht und er hat uns weiter gebracht..

Der Bericht des Konvents wurde in eine Regierungsvorlage transformiert und in den Nationalrat eingebracht. Die Koalitionsverhandlungen haben den Konvent mit anderen Mitteln fortgesetzt und vieles ins Regierungsprogramm transformiert. Die Arbeit wird im kleinen Kreis fortgesetzt. Die Parole kann nur sein: weitermachen! Bausteine für eine Verfassungsreform mit Maß und Ziel sind vorhanden. Das Bauhaus für den Hausbau hat gearbeitet.

Das Bauhaus kann auch für ein neues Haus arbeiten.

Einer der es wissen muss, nämlich Andreas Khol, hat als Leserbriefschreiber der Neuen Zürcher Zeitung Mitte März 2007 unter anderem geschrieben:

„Diese Reform findet nicht wie ihr Korrespondent schreibt, auf den „Trümmern des Konvents“ statt. Ganz im Gegenteil: Wir bauen ganz bewusst auf den hervorragenden Materialien und Textvorschlägen auf, die in 18 Monaten Arbeit im Österreich-Konvent von verschiedenen Seiten eingebracht wurden.

Das Vorbild des Österreich-Konvents war der Europakonvent. Auch dieser brachte keine neue Verfassung endgültig zusammen, sondern war letztlich nur ein Schritt auf dem Weg zum neuen Text. Ebenso ging es mit der österreichischen Kopie. Die Konventsdiskussionen wurden im österreichischen Nationalrat von einem besonderen Ausschuss unter meinem Vorsitz bearbeitet und aufbereitet. Dieser Ausschuss schloss seine Arbeiten im Juli 2006 ab. Seine Ergebnisse führen nun zur Textredaktion bis 30. Juni in einer sechsköpfigen Arbeitsgruppe, der ich angehöre.

Ich bin zuversichtlich, dass wir die Verfassungsbereinigung, eine Neuordnung der Grundrechte, des Rechtsschutzes, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Kontrolle durch Volksanwaltschaft und Rechnungshof sowie die Abschaffung einiger gewichtiger Doppelgleisigkeiten in der Sozial- und Unterrichtsverwaltung von Bund und Ländern, ebenso zustande bringen werden wie ein zeitgemäßes Wahlrecht und eine moderne Gemeindeverfassung. In der Schweiz hat die Revision der Bundesverfassung über 20 Jahre gedauert, wir werden vielleicht ein bisschen schneller sein können. Die Kostenreduktion ist nur ein Ziel, die Reform geht viel weiter.“

Schon früher gab es Reformen in kleinen Schritten. Die Staatspraxis ist mit der Demokratiereform einen ersten Schritt gegangen. Der nächste Schritt könnte die Reform des Rechtsstaates und der Kontrolle sein. Die Bundesstaatsreform könnte dann vielleicht anlässlich des 100jährigen Bestehens des B-VG 1920 2020 erfolgen.

Herrn Präsidenten Dr. Franz Fiedler und Herrn Ass.Prof. Dr. Klaus Poier danke ich für wertvolle Informationen.

## BEREITS ERSCHIENENE DISKUSSIONSPAPIERE INWE

- DP-01-2004 Alison BURRELL: Social science for the life science teaching programmes
- DP-02-2004 Jože MENCINGER: Can university survive the Bologna Process?
- DP-03-2004 Roland NORER: Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Agrarrechts
- DP-04-2004 Leopold KIRNER, Stefan VOGEL und Walter SCHNEEBERGER: Geplantes und tatsächliches Verhalten von Biobauern und Biobäuerinnen in Österreich - eine Analyse von Befragungsergebnissen
- DP-05-2004 Thomas GLAUBEN, Hendrik TIETJE and Stefan VOGEL: Farm succession patterns in Northern Germany and Austria - a survey comparison
- DP-06-2004 Erwin SCHMID, Franz SINABELL: Implications of the CAP Reform 2003 for Rural Development in Austria
- DP-07-2004 Manuela LARCHER: Die Anwendung der Interpretativen Methodologie in der Agrarsoziologie
- DP-08-2004 Erwin SCHMID, Franz SINABELL: Multifunctionality of Agriculture: Political Concepts, Analytical Challenges and an Empirical Case Study
- DP-09-2004 Erwin SCHMID: Das Betriebsoptimierungssystem – FAMOS (**FArM** Optimization System)
- DP-10-2005 Erwin SCHMID, Franz SINABELL: Using the Positive Mathematical Programming Method to Calibrate Linear Programming Models
- DP-11-2005 Manfred WELAN, Die Heimkehr Österreichs - Eine Erinnerung
- DP-12-2005 Elisabeth GOTSCHI, Melanie ZACH: Soziale Innovationen innerhalb und außerhalb der Logik von Projekten zur ländlichen Entwicklung. Analyse zweier Initiativen im Distrikt Búzi, Mosambik
- DP-13-2006 Erwin SCHMID, Markus F. HOFREITHER, Franz SINABELL: Impacts of CAP Instruments on the Distribution of Farm Incomes - Results for Austria
- DP-14-2006 Franz WEISS: Bestimmungsgründe für die Aufgabe/Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe in Österreich
- DP-15-2006 Manfred WELAN: Wissenschaft und Politik als Berufe – Christian Brünner zum 65. Geburtstag
- DP-16-2006 Ulrich MORAWETZ: Bayesian modelling of panel data with individual effects applied to simulated data
- DP-17-2006 Erwin SCHMID, Franz SINABELL: Alternative Implementations of the Single Farm Payment - Distributional Consequences for Austria
- DP-18-2006 Franz WEISS: Ursachen für den Erwerbsartenwechsel in landwirtschaftlichen Betrieben Österreichs
- DP-19-2006 Erwin SCHMID, Franz SINABELL, Markus F. HOFREITHER: Direct payments of the CAP – distribution across farm holdings in the EU and effects on farm household incomes in Austria
- DP-20-2007 Manfred WELAN: Unwissenheit als Grund von Freiheit und Toleranz
- DP-21-2007 Manfred WELAN: Bernhard Moser, Regierungsbildung 2006/2007
- DP-22-2007 Manfred WELAN: Der Prozess Jesu und Hans Kelsen
- DP-23-2007 Markus F. HOFREITHER: The “Treaties of Rome” and the development of the Common Agricultural Policy
- DP-24-2007 Oleg KUCHER: Ukrainian Agriculture and Agri-Environmental Concern
- DP-25-2007 Stefan VOGEL, Oswin MAURER, Hans Karl WYTRZENS, Manuela LARCHER: Hofnachfolge und Einstellung zu Aufgaben multifunktionaler Landwirtschaft bei Südtiroler Bergbauern – Analyse von Befragungsergebnissen
- DP-26-2007 Elisabeth GOTSCHI: The “Wrong” Gender? Distribution of Social Capital in Groups of Smallholder Farmers in Búzi District, Mozambique
- DP-27-2007 Elisabeth GOTSCHI, Stefan VOGEL, Thomas LINDENTHAL: High school students’ attitudes and behaviour towards organic products: survey results from Vienna
- DP-28-2007 Manuela LARCHER, Stefan VOGEL, Roswitha WEISSENSTEINER: Einstellung und Verhalten von Biobäuerinnen und Biobauern im Wandel der Zeit - Ergebnisse einer qualitativen Längsschnittuntersuchung

Die Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (INWE) der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das INWE dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

The Discussion Papers are edited by the Institute for Sustainable Economic Development of the University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna. Discussion papers are not reviewed, so the responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique are welcome.

Bestelladresse:

Universität für Bodenkultur Wien  
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung  
Feistmantelstrasse 4, 1180 Wien  
Tel: +43/1/47 654 – 3660  
Fax: +43/1/47 654 – 3692  
e-mail: [Iris.Fichtberger@boku.ac.at](mailto:Iris.Fichtberger@boku.ac.at)  
Download unter: [http://www.wiso.boku.ac.at/h731\\_publicationen.html](http://www.wiso.boku.ac.at/h731_publicationen.html)